

VI. (Portatilien [Altaria portatilia] mit Holzschuber.)

Die Linzer „theol.-prakt. Quartalschrift“ hat in verschiedenen Jahrgängen schon mehrere Specialfragen über Materie, Form, Consecration und Excretion von tragbaren Altären (Portatilien) besprochen, insbesondere in Jahrgang 1887 S. 403, 1888 S. 485, 1890 S. 142, 1891 S. 981, 1895 S. 906. In den nachstehenden Zeilen soll eine in den Jahrgängen der Quartalschrift nicht berührte Frage über diesen Gegenstand besprochen werden, nämlich ob Portatilien mit Holzschuber statthast sind.

Die vorgeschriebene Form der Portatilien mit dem sepulchrum oder der Altargruft im Steine selbst und mit Verschlussplatte (operculum seu sigillum altaris) ebenfalls aus Stein hat Jahrgang 1895 S. 906 in vortrefflicher Weise kurz und klar besprochen. Dem entgegen findet man nicht selten Portatilien, die, was sepulchrum und operculum aus Stein betrifft, eine von der Kirche ausdrücklich verbotene Form haben, indem bei denselben die heiligen Reliquien in einer an der unteren Fläche des Steines angebrachten Vertiefung ruhen, aber nicht mit einem Deckel aus Stein, sondern bloß mit einem Schuber aus Holz verschlossen sind. Daher unsere Bezeichnung: „Portatilien mit Holzschuber“.

Eine genaue Beschreibung dieser Portatilien findet sich in einer an die S. R. Cong. gerichteten Anfrage vom 31. August 1867 (conf. Gardell. n. 5386) folgenden Inhaltes: „Altaria portatilia plerumque talia sunt, ut ex duabus partibus constent, et quidem pars superior est lapis, pars inferior est lignum, et inter lapidem et lignum in quodam concavo spatiolo positae sunt reliquiae Sanctorum, quae proinde ex una parte lapidem, ex altera parte lignum tangunt, adeo ut sepulchrum pro dimidia parte ex lapide, pro altera dimidia parte ex ligno formetur“. Dieser Beschreibung ist dann die Frage beigefügt: „Quaeritur, an haec altaria in usu retineri possint?“ Die S. R. Cong. antwortete auf diese Frage: „Altaria portatilia, ut describuntur in dubio, admitti nequeunt, sed reliquiae condendae sunt in sepulchro intra lapidem effosso, et claudendae cum parvo operculo ex lapide etiam confecto“.

Lehmkuhl (Vol. II. n. 226.) findet in dieser Antwort der S. R. Cong. eine Erklärung, nach welcher solche Portatilien geradezu als execrati zu betrachten wären: „pro execratis declarata sunt altaria, quorum sepulchrum etc.“ Damit stimmt auch die Entscheidung überein, welche ein hochwürdigstes bischöfliches Consistorium v. N. unterm 14. Juli 1894. B. 3950 auf die Anfrage eines Kirchendirectors über derartige Portatilien gegeben hat. Dasselbe lautet: „Die beiden Portatilien mit Holzschuber sind zu cassieren und die eingeschlossenen Reliquien anher einzusenden.“

Als bei demselben bischöflichen Consistorium in der Folge neue Anfragen über denselben Gegenstand einliefen, lautete die Antwort

auf eine solche Anfrage: „Es wird mitgetheilt, daß Se. bischöfl. Gnaden in Rom um Sanierung, respective Tolerierung jener Portatilien, welche einen Holzschuber haben, ansuchen wird, so daß dieselben bis zur Erledigung dieses Ansuchens in Verwendung bleiben können“. Ex Consist. Episcop. N. 3. August 1894, Z. 4293. Zu dieser Erklärung war jenes bischöfliche Consistorium umsomehr berechtigt, als der betreffende Bischof von der S. R. Cong. bereits die specielle Vollmacht erhalten hatte, „infra fines istius Dioeceseos Altaria portatilia, quae suam consecrationem vario ex defectu amiserunt, per breviorum ritum et data occasione sensim sine sensu rursus consecrandi etc.“

Aus dem bisher Gesagten folgt: 1. daß Portatilien mit Holzschuber, wie sie eben beschrieben wurden, von der Kirche ausdrücklich verboten sind, 2. daß es ohne specielle Erlaubnis des apostolischen Stuhles nicht erlaubt ist, auf solchen Altären das heilige Messopfer darzubringen.

Wien. Provinzial P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

VII. (**Eine aus Furcht eingegangene Ehe.**) Cyprian, der durch eine unvermuthete Erbschaft plötzlich zu einem großen Vermögen gekommen ist, wünscht seine Tochter Theodora mit einem wohlhabenden jungen Manne, namens Victor, zu verheiraten, findet aber energischen Widerspruch bei seiner Tochter, da ihr Victor verhasst ist, und zwar aus folgendem Grunde. Sie hatte schon früher, da sie noch arm war, mit demselben ein Verhältniß gehabt, und war, zum Falle gekommen, wegen ihrer Armut von ihm im Stiche gelassen worden, weshalb sie, um der Schande zu entgehen, den Abortus bewirkt hatte. Um den beharrlichen Widerstand Theodoras zu brechen, droht ihr Victor, den wohl auch die alte Neigung, bei weitem mehr aber die in Aussicht gestellte reiche Mitgift wieder angelockt hat, unter vier Augen mit der gerichtlichen Anzeige wegen jenes Abortus, wenn sie sich nicht entschliesse, mit ihm zum Traualtare zu treten. Da Theodora bei dem schlimmen Charakter Victor's sich überzeugt hält, diese Drohung als keine leere ansehen zu müssen, erklärt sie sich zur Trauung bereit, gibt aber ihre Einwilligung am Altare nur zum Scheine und nur äußerlich, während sie innerlich das laut gesprochene: „ja“ verneint. Später aber, als Victor das debitum verlangt, fühlt sie sich in ihrem Gewissen beunruhigt und geängstigt, mit dem inneren Widerspruche dem Verlangen Victor's zu entsprechen, und faßt deshalb, um keine neue Sünde zu begehen, den Entschluß, nun auch die innerliche Einwilligung in diese unglückliche Ehe zu geben, den sie auch ausführt. Trotzdem aber kehrt die Unruhe wieder, und um derselben los zu werden, geht sie zur heiligen Beicht und unterwirft diese Gewissensangelegenheit dem Urtheile des Beichtvaters. Dieser zweifelt an der Gültigkeit der Ehe, wie auch daran, ob der nachträgliche Consens Theodoras in dieser